

**HELLMICH
RECYCLING**

ENTSORGUNGSFACHBETRIEB
CONTAINERDIENST
S P E D I T I O N
ABFALLVERWERTUNG

WICHTIGE KUNDENINFORMATION

ACHTUNG! Gesetzliche Änderungen für alle Gewerbebetriebe und Bauunternehmen!

Die neue Fassung der Gewerbeabfallverordnung“ (GewAbfV) tritt am 01.08.2017 in Kraft.

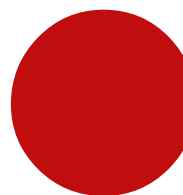
Das bedeutet für Sie im Einzelnen, dass Sie als Abfallerzeuger von gewerblichen Abfällen dazu verpflichtet sind, die bestimmten Abfallfraktionen bereits am Entstehungsort, also in Ihrem Betrieb oder auf der Baustelle getrennt zu erfassen und dieses zu dokumentieren. Folgende Abfälle, insbesondere Glas- und Bioabfälle, müssen Sie ab dem 01.08.2017 getrennt erfassen:

GEWERBLICHE SIEDLUNGSABFÄLLE

- Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nummer Buchstabe b genannten Abfällen der GewAbfV enthalten sind

BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE

- Glas
- Kunststoff
- Metalle, einschließlich Legierungen
- Holz
- Dämmmaterial
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Beton
- Ziegel
- Fliesen und Keramik



Ausnahmen von den oben genannten Getrennthaltungspflichten:

Soweit die Getrennthaltung technisch nicht möglich (z. B. wegen räumlicher Enge in Innenstädten) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z. B. wegen zu geringen Mengen; dagegen reicht Verschmutzung als Argument nicht aus). Das **Mengen-Argument** könnte in vielen Betrieben für die Fraktionen Glas und/oder Bioabfälle und/oder Textilien zutreffen, wenn z. B. keine eigene Kantine vorhanden ist und die Putzlappenentsorgung getrennt organisiert wird. Maßgebend ist jeweils der Einzelfall, also das Abfallaufkommen des einzelnen Unternehmens.

Die unvermeidbaren Gemische müssen in diesen Fällen grundsätzlich einer externen mechanischen **Vorbehandlungsanlage** zugeführt werden. Für beide Fälle besteht eine Dokumentationspflicht.

Eine weitere Ausnahmeregelung besteht für Gewerbetreibende, die bereits über 90 Masseprozent ihrer Abfälle trennen. Diese sind von einem weiteren Nachweis der restlichen 10 Prozent befreit. **In diesem Fall bedarf es einer gesonderten Dokumentation über einen Sachverständigen und muss auf Verlangen bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde seine Getrennthaltungsquote vorlegen können.**

Dokumentationspflicht bedeutet, dass insbesondere die getrennte Sammlung von Abfällen (oder die Gründe des Abweichens von dieser Pflicht) dokumentiert werden muss. Dies kann z.B. durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente geschehen. Die Umsetzung der Vorgaben müssen Sie dokumentieren und diese Dokumentation auf Verlangen der Behörde vorlegen (auch digital).

Eine weitere Dokumentationspflicht betrifft die Zuführung von gemischten Abfällen zu Vorbehandlungsanlagen bzw. einer hochwertigen sonstigen Verwertung. Hierfür benötigen Sie z.B. Erklärungen des Abfallverwerters. **Dies tritt allerdings erst ab dem 01.01.2019 in Kraft.**

Die Pflichten entfallen für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

Wichtig: Bei nachstehenden Punkten handelt es sich um eine verkürzte Darstellung der wichtigsten Inhalte der GewAbfV, für welche die Hellmich Recycling GmbH keine Haftung übernehmen kann.

Die GewAbfV enthält umfangreiche Ordnungswidrigkeitstatbestände (bußgeldbehaftet mit Strafen bis zu 100.000,00 Euro) für Abfallerzeuger und sollte daher professionell umgesetzt werden.

Dafür bieten wir Ihnen umfassend unsere Unterstützung an. Gerne stellen wir Ihnen zusätzlich passende Behälter zur Verfügung oder unterstützen Sie vor Ort mit einer individuellen Beratung sowie ein maßgeschneidertes Konzept auf Ihre Bedürfnisse. Sollten Sie Interesse an unserem Service haben, zögern Sie nicht und rufen uns unter 05132 / 588 31 30 an.

Wir freuen uns auf Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Hellmich Recycling Team